



HVBG

HVBG-Info 33/1998 vom 27.11.1998, S. 3108 - 3110, DOK 187/017-LSG

**Kostenerstattung bei Untätigkeitsklage - Beschluß des LSG
Rheinland-Pfalz vom 17.04.1998 - L 3 Sb 84/97**

Kostenerstattung bei Untätigkeitsklage - formularmäßige Mitteilung des zureichenden Grundes - Nachfrage des Klägers (§§ 88 Abs. 1, 193 Abs. 1 SGG);

hier: Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 17.04.1998 - L 3 Sb 84/97 - (rechtskräftig)

1. Die Beklagte hat bei einer zulässigen Untätigkeitsklage in der Regel die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.
2. Dies gilt dann nicht, wenn ein zureichender Grund für die Untätigkeit der Beklagten vorliegt und sie diesen Grund dem Kläger mitgeteilt hat.
3. Teilt die Beklagte dem Kläger den zureichenden Grund nur in einer floskelhaften, formularmäßigen Mitteilung mit, reicht dies nicht aus, um einen zureichenden Grund für die Untätigkeit der Beklagten festzustellen.
4. Der Kläger ist in diesen Fällen allerdings verpflichtet, vor Erhebung einer Untätigkeitsklage durch Nachfrage bei der Beklagten den Grund für die Untätigkeit festzustellen.
5. Erhebt der Kläger sofort Untätigkeitsklage hat die Beklagte dem Kläger nur die Hälfte der außergerichtlichen Kosten für die Erhebung der Untätigkeitsklage zu erstatten.

Fundstelle: Breithaupt 1998, S. 943-946